

Gestattungsvertrag

Unverbindlicher Entwurf

Zwischen

**Kreisstadt Erbach
Neckarstraße 3
64711 Erbach**

- nachstehend "**Gestattungsgeber**" genannt -

und

**ATC Germany Holdings GmbH
Balcke-Dürr-Allee 2
40882 Ratingen**

- nachstehend "**Gestattungsnehmer**" oder „ATC“ genannt -

- nachstehend gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt -

Präambel

Der Gestattungsnehmer beabsichtigt, auf dem in § 2 bezeichneten Grundbesitz einen Antennenträger für den Betrieb von Funkfeststationen für Telekommunikationsnetze mit Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, einschließlich der Gestattung der Mitnutzung durch Dritte. Der Gestattungsnehmer und der Gestattungsgeber schließen hierzu den folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Funkfeststation** ist die Einrichtung zur Verteilung, zum Senden sowie zum Empfang von Funksignalen.

Eine Funkfeststation umfasst ferner die erforderlichen technischen Ausrüstungen, um diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkfeststation aus über Richtfunk an Telekommunikationseinrichtungen zu übertragen.

Eine Funkfeststation besteht insbesondere aus Versorgungseinheiten, der Antennenanlage, dem Antennenträger, den Kabelverbindungen zwischen Antennen- und Versorgungseinheiten und Anschlüssen an das öffentliche/private Versorgungsnetz.

- (2) Eine **Versorgungseinheit** besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und ggf. dem Notstromaggregat) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antennen.

Eine Versorgungseinheit kann sowohl im Freien in Verteilerschränken als auch in Containern untergebracht werden und zusätzlich in abgesetzten Technikeinheiten untergebracht sein. Die abgesetzten Technikeinheiten dienen zur Verarbeitung des Empfangs- und Sendesignals.

- (3) Die **Antennenanlage** besteht aus einer Konfiguration von Antennen und den dazugehörigen Verstärkern und Steuereinrichtungen. Es werden standortbezogen Flächen-, Stab- und/oder Richtfunkantennen installiert.

- (4) Der **Antennenträger** besteht aus dem Fundament und dem eigentlichen Mast sowie sonstiger Infrastruktur. Der Mast steht auf dem Fundament. Er hat eine Höhe von bis zu 99 m über dem Erdboden.

Anm. Sieber: Das ist nur die Begriffsdefinition, also was ein „Mast“ ist, die Mast-Höhe in unserem Fall findet sich beim Nutzungsumfang in § 2 (5)

- (5) Die **Zuwegung** ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Straßennetz und der Funkfeststation. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkfeststationen, einschließlich notfalls der Austausch der Notstrombatterien, mit Hilfe von Lastkraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Der **Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz** ist die Gesamtheit aller Leitungen, insbesondere Strom- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um eine Funkfeststation an das öffentliche/private Netz anzuschließen.

- (7) Als **Verbindungseinrichtungen** werden die Kabelverbindungen zwischen Antennenanlage und Versorgungseinheit, sowie die Antennenerdungskabel und der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz bezeichnet.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer auf dem nachfolgend bezeichneten Grundbesitz den Antennenträger und die Funkfeststationen im Sinne der Präambel und des § 1 zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern. Der Gestattungsgeber sichert den jederzeitigen ungehinderten Zugang zu den Funkfeststationen zu, d. h. den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt an 24 Stunden je Tag und 7 Tagen je Woche.
-

- (2) Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Grundbesitzes zum vorgesehenen Zweck übernimmt der Gestattungsgeber nicht. Der Gestattungsnehmer übernimmt den Grundbesitz in dem ihm bekannten Zustand.

Um einen ungehinderten Zugang zu gewährleisten, gestattet der Gestattungsgeber dem Gestattungsnehmer, auf eigene Kosten an geeigneter Stelle einen Schlüsseltresor in Abstimmung mit dem Gestattungsgeber anzubringen.

(3) **Grundbesitz**

Amtsgericht Bitte noch mitteilen

Grundbuch/Erbbau-
grundbuch von _____

Band _____

Blatt _____

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück _____

- (4) Als Eigentümer im Grundbuch ist eingetragen:

Eigentümer Kreisstadt Erbach

Anschrift Neckarstraße 3
64711 Erbach

(5) **Nutzungsumfang**

- Fläche zur Errichtung eines Antennenträgers mit bis zu 60 m Höhe zur Aufnahme der Antennenanlage und der abgesetzten Technischeinheiten nach betrieblichen Erfordernissen
- Fläche zur Installation von Versorgungseinheiten in Verteilerschränken auf Freiflächen oder in Containern für funktechnische Anlagen
- Zuwegung
- Stellplatzfläche
- Verbindungseinrichtungen zwischen Antennen und Versorgungseinheiten
- ggf. Anbindung des Standortes durch Glasfaser-/Kupferkabel
- angemietete Fläche von ca. 300 m² für die Funkfeststation; sofern erforderlich, ist der Gestattungsnehmer berechtigt, zusätzliche Fläche auf dem Grundbesitz für die Verlegung der Verbindungseinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu nutzen.

Anm. Sieber: Wir gehen zwar derzeit von einem 50m-Masten aus, sollten aber zur Sicherheit hier noch etwas Puffer einplanen, die Mast-Höhe wird

sich erst nach einem abschließenden Anbindungstest (ggfs. per Drohne) ergeben.

Die ungefähre voraussichtliche Lage der Funkfeststation ist in der **Anlage 1** dargestellt. Die genaue Lage der Funkfeststation auf der angemieteten Fläche sowie der genaue Verlauf der Verbindungseinrichtungen legt der Gestattungsnehmer unter Berücksichtigung der technischen und statischen Erfordernisse fest.

Bei der Errichtung des Antennenträgers und den nachfolgenden Arbeiten am Antennenträger ist der Gestattungsnehmer berechtigt, auch über die soweit angemietete Fläche hinaus Flächen auf dem Grundstück des Gestattungsgebers zu nutzen, soweit dies für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich ist. Für dabei entstehende Schäden haftet der Gestattungsnehmer.

- (6) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, die Fläche einzuzäunen.
- (7) Der Aufbau der Funkstation bis hin zum Endausbau kann schrittweise erfolgen.
- (8) Sämtliche vom Gestattungsnehmer in Ausübung seiner Rechte aus diesem Gestattungsvertrag mit dem Grundbesitz verbundenen Anlagen und Einrichtungen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über (§ 95 BGB).
- (9) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, Dritten die Mitbenutzung des Sendestandortes (Mast und Grundbesitz) zu gestatten, die auch die Nutzung durch mit diesen verbundene Unternehmen bzw. die weitere Untervermietung durch den Mieter an diese umfasst.

Die erste Untervermietung ist durch das Gestattungsentgelt abgedeckt; ein Untermietzuschlag fällt nicht an. ATC wird im Falle einer darüberhinausgehenden Untervermietung für jeden weiteren Mitbenutzer einen Untermietzuschlag in Höhe von netto 500,00 Euro (in Worten Fünfhundert, 00/100 Euro) jährlich für jedes Untermietverhältnis für die Dauer des Untermietverhältnisses entrichten. Der Untermietzuschlag ist ab dem 01. des auf den Baubeginn des Untermieters folgenden Monats zu zahlen.

Anm. Sieber: Der Mast ist/wird für die Nutzung durch mehrere Mobilfunkbetreiber ausgelegt. Zurzeit betreiben Telekom, Vodafone, Telefónica und 1und1 ein Mobilfunknetz, dazu kommt der Digitale Behördenfunk als weiterer möglicher Mitnutzer.

Da wir derzeit zwar davon ausgehen, dass der Mast durch Telefónica, Vodafone und Telekom genutzt werden kann, den zeitlichen Ablauf der möglichen Anmietungen allerdings nicht selbst in der Hand haben, bleibt uns nur die Möglichkeit das Thema mit der Miete über den vorgenannten Untermietzuschlag zu regeln. Der Erste Betreiber muss aus Budget-Gründen kostenneutral sein, vor allem da wir in diesem Fall im Wesentlichen nur eine Straßen-Versorgung planen.

- (10) Soweit erforderlich und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich, darf der Gestattungsnehmer den Grundbesitz mit PKW und LKW bzw. Kranfahrzeugen befahren und den Mitbenutzern dies gestatten. In diesem Zusammenhang ist der Gestattungsnehmer berechtigt, eine zum Befahren sowie Abstellen von LKWs bzw. Kranfahrzeugen geeignete Stellplatzfläche auf dem Grundbesitz des Gestattungsgebers zu errichten.
-

- (11) Alle Rechte aus diesem Vertrag kann der Gestattungsnehmer von seinen Angestellten oder sonstigen von ihm beauftragten Personen wahrnehmen lassen.
- (12) Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, zur Sicherung des hier vereinbarten Nutzungsrechts zugunsten des Gestattungsnehmers eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit an erster Rangstelle zu Lasten des Grundbesitzes zu bewilligen. Die Kosten der Eintragungsbewilligung und der Eintragung trägt der Gestattungsnehmer.
- (13) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, auf dem Grundbesitz Verbindungseinrichtungen in unter- und/oder oberirdischer Ausführung zwischen dem Antennenmast und der Versorgungseinheit sowie zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu verlegen.

§ 3

Gestattungsentgelt

- (1) Das jährliche Gestattungsentgelt beträgt nach Baubeginn und Eintragung der in § 2 Abs. (12) näher bezeichneten Dienstbarkeit

netto 1.500,00 €

(in Worten: Eintausendfünfhundert 00/100 Euro).

Anm. Sieber: Zur Miete noch der Hinweis, dass das Versorgungsziel dieses Mobilfunkmasten im Wesentlichen die B460 ist - und nicht wie in anderen Fällen 3-4000 Haushalte, was sich auch in der Kostenstruktur niederschlägt.

- (2) Der Gestattungsgeber optiert nicht zur Umsatzsteuer. Falls der Gestattungsgeber künftig zur Umsatzsteuer optiert – soweit rechtlich möglich - oder umsatzsteuerpflichtig wird, werden die Vertragsparteien auf Verlangen des Gestattungsgebers einen Nachtrag zum Gestattungsvertrag abschließen, wonach die Vergütung zukünftig zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar wird. Umsatzsteuerbetrag und Prozentsatz sowie die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Gestattungsgebers sind im Nachtrag auszuweisen.
- (3) Das Gestattungsentgelt ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem sowohl die Voraussetzung des Baubeginns als auch die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 2 (12) vorliegen.

Der Baubeginn ist dem Gestattungsgeber schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Zahlung des Gestattungsentgeltes ist für das erste Kalenderjahr zeitanteilig nach Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen nach vorstehendem Abs. (3) fällig. Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres ist das Gestattungsentgelt jährlich im Voraus bis zum 5. Januar auf das Konto bei der

(Bank)	<u>Bitte noch mitteilen</u>
(Kontoinhaber)	_____
(SWIFT-BIC)	_____
(IBAN)	<u>DE</u>
(Verwendungszweck)	<u>ATC-ID:</u>

zu zahlen.

- (5) Mit dem in Abs. 1 genannten Betrag sind sämtliche Neben- und Betriebskosten - mit Ausnahme der Energiekosten - für die Nutzung des Grundbesitzes abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

Die Energiekosten werden vom Gestattungsnehmer bzw. dessen Untermietern unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet.

- (6) Falls sich der vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland (2015=100) gegenüber dem Monat Januar des dem Baubeginn folgenden Jahres maßgeblichen Index um mehr als 10% erhöht oder vermindert hat, so wird auf Verlangen des Gestattungsgebers das in § 3 Abs. (1) vereinbarte Gestattungsentgelt entsprechend verändert.

Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung eine Änderung des Gestattungsentgeltes durchgeführt ist, wird die Klausel erneut anwendbar. Das Gestattungsentgelt wird demgemäß erneut angepasst, sobald sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 10% erhöht oder vermindert hat.

Sollte der Verbraucherpreisindex für Deutschland vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden umbasiert und in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt werden, so tritt an die Stelle der ihm am nächsten kommende neue Index.

§ 4

Beeinträchtigung der Sende- und Empfangsmöglichkeiten

- (1) Der Gestattungsgeber ist nur mit Zustimmung des Gestattungsnehmers berechtigt, Dritten die Nutzung des Grundbesitzes zur Errichtung und zum Betrieb einer funkttechnischen Anlage zu gestatten. Der Gestattungsnehmer wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern der Sende- und Empfangsbetrieb (einschließlich möglicher Erweiterung der Antennenanlage) der Funkstation durch diese zusätzliche Nutzung nicht beeinträchtigt bzw. gestört wird.
- (2) Beabsichtigt der Gestattungsgeber oder eine Gesellschaft, an der er mit mehr als der Hälfte des Stimmrechts beteiligt ist, in einem Umkreis von 500 m um die Antennenanlage die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation eingeschränkt werden können, so wird sich der Gestattungsgeber vorab mit dem Gestattungsnehmer abstimmen.

§ 5

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt ab Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum **31.12.2051** möglich (Mindestmietzeit). Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt,
- a) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn sich herausstellt, dass der Grundbesitz für die Errichtung und den Betrieb der Funkfeststationen als Sende- und Empfangsanlage technisch ungeeignet ist oder wenn die Errichtung oder die Einbindung der Funkfeststationen in das Funknetz aus technischen Gründen oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - b) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn erforderliche behördliche Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb des Mastes oder der Funkfeststationen nicht erteilt oder mit Auflagen belegt werden, die für den Gestattungsnehmer oder einen Mitnutzer zu einem wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand bei Errichtung oder Betrieb der Funkfeststationen führen;
 - c) wenn die Notwendigkeit zu Errichtung oder Betrieb der Funkfeststation aufgrund einer Änderung der Netzkonfiguration entfällt oder die Funkfeststation nicht mehr Bestandteil eines Mobilfunknetzes ist, und zwar nach Baubeginn mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats, sonst mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats;
 - d) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn der Gestattungsnehmer die Errichtung der Funkfeststation nicht oder auf einem anderen als dem in § 2 Abs. (3) näher bezeichneten Grundbesitz realisiert, insbesondere, wenn absehbar ist, dass es nicht zu einer Mitbenutzung des neuen Standortes durch einen Mobilfunknetzbetreiber kommen wird.
- (3) Der Gestattungsgeber ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, und zwar mit sofortiger Wirkung, wenn
- a) der Gestattungsnehmer sich nach schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung des Gestattungsentgelts in Verzug befindet,
 - b) der Gestattungsnehmer einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
-

Die jährlich im Voraus gezahlte Vergütung ist dem Gestattungsnehmer anteilig zu erstatten.

§ 6

Unterhaltung, Beendigung

- (1) Der Gestattungsnehmer stimmt sich vor Baubeginn mit dem Gestattungsgeber über die Errichtung technischer und baulicher Anlagen und die Lage der Versorgungsleitungen ab.
 - (2) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu zählt auch, soweit erforderlich, der Blitzschutz.
 - (3) Der Gestattungsnehmer ist bei Vertragsbeendigung und gleichzeitiger Löschung der Dienstbarkeit verpflichtet, auf seine Kosten die Funkfeststationen und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen. Der Gestattungsnehmer hat den ursprünglichen, bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand, wie bei Vertragsabschluss, wiederherzustellen.
 - (4) Der Gestattungsgeber wird, soweit erforderlich, gegenüber Dritten und insbesondere Behörden und öffentlichen Stellen sein Einverständnis zu den erforderlichen Baumaßnahmen erklären und/oder bei Bedarf des Gestattungsnehmers die erforderlichen Anträge stellen sowie gegen ablehnende Entscheidungen Rechtsbehelfe einlegen. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von dadurch bedingten Verpflichtungen frei und erstattet ihm die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
 - (5) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer, soweit möglich, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung erforderliche Elektroanbindung zu nutzen bzw. die Kabelwege auf Kosten des Gestattungsnehmers bis zu den Funkfeststationen zu erweitern oder neu zu verlegen. Der Gestattungsgeber gestattet weiterhin die ggf. notwendige, durch den Gestattungsnehmer auf eigene Kosten zu beauftragende Leitungsverlegung zur Festnetzanbindung der Funkfeststationen. Der Gestattungsnehmer kann diese Befugnis auch Mitbenutzern einräumen.
 - (6) Zur Sicherung der in § 6 Abs. (3) übernommenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, eine Bürgschaft eines europäischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers über 10.000,00 € binnen vier Wochen nach der schriftlichen Anzeige des Baubeginns beizubringen. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, das Original der Bürgschaftsurkunde nach Beendigung des Gestattungsvertrages und vollständigem Rückbau der Funkfeststation an den Gestattungsnehmer zurückzugeben. Der Gestattungsgeber ist nicht berechtigt, den Bürgen in Anspruch zu nehmen, soweit dieser zuvor den Gestattungsnehmer nicht aufgefordert hat, die Funkfeststation innerhalb einer angemessenen Frist zurückzubauen.
-

Die Stellung der Sicherheit ist nicht erforderlich, soweit im Zusammenhang mit der Erteilung der Baugenehmigung die Übergabe einer Rückbaubürgschaft durch die zuständige Behörde gefordert wird. Der Gestattungsnehmer wird den Gestattungsgeber über die Beibringung einer Rückbaubürgschaft gegenüber der Behörde in Kenntnis setzen.

§ 7

Haftung

Die Haftung des Gestattungsgebers und des Gestattungsnehmers untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Sonstige Absprachen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - (2) Die Dienstbarkeit endet nicht mit dem Gestattungsvertrag. Sie besteht auch bei einem Eigentumswechsel - z. B. durch Veräußerung, Vererbung oder Zwangsversteigerung - fort, ohne dass sie gekündigt werden kann.
 - (3) Der Gestattungsgeber erklärt bereits jetzt sein Einverständnis zur Installation aller erforderlichen Einrichtungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität durch das örtliche Versorgungsunternehmen. Er bevollmächtigt den Gestattungsnehmer bzw. etwaige Untermieter, auf Kosten des Gestattungsnehmers im Namen des Gestattungsgebers auch die Anmeldung der Funkfeststationen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu beantragen und die erforderliche Grundstückseigentümergeklärung im Namen des Gestattungsgebers abzugeben.
 - (4) Der Gestattungsgeber bevollmächtigt den Gestattungsnehmer und in dessen Namen handelnde Personen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und eine eventuell erforderliche Genehmigung zu beantragen. Insbesondere bevollmächtigt der Gestattungsgeber den Gestattungsnehmer und in dessen Namen handelnde Personen, die Bauantragsakten bei den zuständigen Behörden (Bauordnungsamt, Landratsamt, etc.) einzusehen und auf eigene Kosten Kopien und Pausen aus den Bauantragsakten anzufertigen. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
 - (5) Soweit die zur Errichtung des Antennenträgers zuständige Baugenehmigungsbehörde gemäß § 35 Abs. V BauGB die Eintragung einer Baulast auf dem in § 2 (3) näher bezeichneten Grundbesitz fordert, wird der Gestattungsgeber einer solchen Eintragung zu Gunsten des Gestattungsnehmers zustimmen.
-

- (6) Eine Abtretung des Anspruchs auf das Gestattungsentgelt bedarf der vorherigen Zustimmung des Gestattungsenehmers. Der Gestattungsenehmer erteilt diese Zustimmung bereits jetzt im Fall von Abtretungen an eine Bank zu Finanzierungszwecken sowie für eine Abtretung im Zusammenhang mit dem Übergang von Nutzen und Lasten des Grundstücks im Fall der Grundstücksveräußerung.
 - (7) Wenn der Gestattungsgeber während der Dauer des Gestattungsverhältnisses die Veräußerung des Grundbesitzes plant, wird er den Gestattungsenehmer spätestens einen Monat vor der geplanten Vertragsunterzeichnung hierüber in Kenntnis setzen.
 - (8) Überträgt der Gestattungsgeber während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, wird er vor Abschluss des Vertrags den Gestattungsenehmer darüber informieren, seinen Rechtsnachfolger vor Vertragsabschluss über den vorliegenden Vertrag und das Eigentum des Gestattungsenehmers an der Funkfeststation unterrichten und dem Gestattungsenehmer den Rechtsübergang mitteilen.
 - (9) Der Gestattungsenehmer ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages alle ihn betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag ganz oder teilweise auf ein drittes Unternehmen zu übertragen. Der Gestattungsenehmer wird den Gestattungsgeber hierüber schriftlich informieren.
 - (10) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, jederzeit auf Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Einhaltung der gesetzlichen Schriftform erforderlich sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, diesen Gestattungsvertrag nicht unter Berufung auf eine etwaige Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu kündigen. Dies gilt auch für etwaige Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen zum Gestattungsvertrag. Die Vertragsparteien sind ferner einig, dass eine etwaige Nichtbeachtung der Schriftform abweichend von § 125 S. 2 BGB die Wirksamkeit dieses Gestattungsverhältnisses unberührt lässt. Darüber hinaus verpflichten sie sich für den Fall, dass eine Vertragspartei sich auf den Mangel des Schriftformerfordernisses berufen sollte, einen dem Schriftformerfordernis genügenden Gestattungsvertrag abzuschließen.
 - (11) Die Vertragsparteien werden über alle Vertragsinhalte Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Vertragspartei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – zu verwenden.
 - (12) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages werden mittels schriftlichen Nachtrages unter fortlaufender Nummerierung festgelegt.
-

Vertragsbestandteil:

Anlage 1 – Lageplan

_____, den.....

Ratingen, den.....

.....
(Unterschrift(en) Gestattungsgeber)

.....
(Unterschrift Gestattungsnehmer)

.....
(Name/n in Druckbuchstaben)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(ggf. Stempel)

.....
(Stempel)

UNVERBINDLICHER ENTWURF

Anlage 1:

(Anm. Sieber: Wird noch ausgetauscht, so lange wie folgt)



Besichtigter Bereich für Mast-Neubau
Wir brauchen für den Mast am Ende eine Fläche von knapp 150-200m². Die im Vertrag angegebenen 300m² sind ein Pauschalwert.




